

Schriftlicher Teil des PAP Cents (Die Karmeliter)

Art. 1 - Lage

Dieses Reglement betrifft eine Anzahl von Grundstücken, gelegen in Luxembourg-Cents, rue Cents, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12.6.1937 betreffend die Einrichtung von Städten und anderen wichtigen Ansiedlungen. Die Grundstücke werden als Baugebiet Wohnzone („Zone d'habitation“) eingestuft und mit einer CMU von 0,8 belegt.

Art. 2 - Reichweite der Bestimmungen

Die Bestimmungen des schriftlichen und grafischen Teils des PPA, in dem Maße, welches von denjenigen des allgemeinen Bebauungsplans und der Bautenregelung der Stadt Luxembourg abweicht, bestimmen und ersetzen diejenigen des allgemeinen Bebauungsplan und der Bautenregelung der Stadt Luxembourg. Diese bleiben aber trotzdem gültig für alles, was nicht speziell in dem vorliegenden Reglement geregelt ist.

Art. 3 - Beschreibung und Eigenschaften der Gebäude

Das Projekt sieht den Neubau von 26 Reihenhäusern - in 2 bis 5 Häuser gruppiert – und 4 Mehrfamilienhäusern (Residenzen) vor. In den Erdgeschossen der Residenzen sind auch andere Nutzungen, z. B. Gewerbeflächen oder Flächen für Freiberufler, mit Ausnahme von Gaststätten und Restaurants, zulässig.

Gruppe A

Los 1 des Typs H2:

5 Ein- oder Zweifamilienreihenhäuser H2, 8,00 m x 11,00 m

Grenzabstände:

vorne:	mindestens 4,00 m
hinten:	mindestens 12,00 m
seitlich:	mindestens 4,00 m
an der Südseite parallel zur Rue Cents:	mindestens 10,00 m

Abmessungen:

Gesimshöhe	8,50 m
2,8 Geschosse	
Dach mit 2 Schrägen oder Staffelgeschoss („étage en retrait“)	
maximale Hausgröße:	Haus 1: Strassenseite (östlich): 4,95 m
	Gartenseite (westlich): 7,27 m
	Tiefe: 11,00 m
	Haus 2 bis 5: 8,00 m x 11,00 m-
1-2 Garagen je Haus	
1-2 Wohnungen je Haus	
genehmigte Terrasse:	8,00 m x 4,00 m bis max. auf Erdgeschoss-Höhe, auf Stützen ohne Unterkellerung / Unterbau.
2 Häuser können zu einer Einheit zusammengefasst werden.	



Appartient à la délibération

du 03 MAI 2002 au 17 DEC. 2001

03 MAI 2002

No. 120/4/91

Schriftlicher Teil des PAP Cents (Die Karmeliter)

Flächenberechnung für 8 Häuser

Fläche je Haus: $8,00 \text{ m} \times 13,00 \text{ m} \times 2,8 =$ 291,20 m²
Gesamt Los 5 und 6: $291,20 \text{ m}^2 \times 8 =$ 2.329,60 m²

Gruppe C

Los 7 und 8 des Typs H2:

2 x 2 Ein- oder Zweifamilienreihenhäuser H2, 10,00 m x 13,00 m

Grenzabstände:

vorne: mindestens 4,00 m
hinten: mindestens 12,00 m
seitlich: mindestens 4,00 m

Abmessungen

Gesimshöhe 8,50 m
2,8 Geschosse
Dach mit 2 Schrägen, auch Staffelgeschoss möglich („étage en retrait“)
maximale Hausgröße: 10,00 x 13,00 m
1-2 Garagen je Haus, auch als Doppelparker möglich
1-2 Wohnungen je Haus
genehmigte Terrasse: 10,00 m x 4,00 m bis max. auf Erdgeschoss-Höhe, auf
Stützen ohne Unterkellerung / Unterbau.
2 Häuser können zu einer Einheit zusammengefasst werden.

Flächenberechnung für 4 Häuser

Fläche je Haus: $10,00 \text{ m} \times 13,00 \text{ m} \times 2,8 =$ 364,00 m²
Gesamt Los 7 und 8: $364,00 \text{ m}^2 \times 4 =$ 1.456,00 m²

Gruppe D

Los 9 und 10 des Typs H3:

2 Mehrfamilienhäuser H3, 15,00 m x 30,00 m

Grenzabstände:

vorne: mindestens 5,00 m
hinten: mindestens 10,00 m
seitlich: mindestens 4,00 m
seitlich an Südseite Los 9: mindestens 2,00 m

Abmessungen

Gesimshöhe 11,50 m
3,8 Geschosse
Dach: Staffelgeschoss („étage en retrait“)
max. Hausgröße 15,00 m x 30,00 m
je Wohnung 1 Stellplatz
je 100,00 m² Gewerbefläche / Fläche für Freiberufler 1 Stellplatz

Schriftlicher Teil des PAP Cents (Die Karmeliter)

Gruppe A, B und C
Gruppe D
Gruppe E

8,50 m, 2,8 Geschosse
11,50 m, 3,8 Geschosse
13,00 m, 4,8 Geschosse

Art. 6 - Garagen

Gruppe A, B und C:

mindestens ein Stellplatz je Wohnung ist in der gemeinsamen Garage vorzusehen.
Die Garageneinfahrt hat eine max. Steigung von 15%.

Gruppe D und E:

mindestens ein Stellplatz je Wohnung ist in der gemeinsamen Garage vorzusehen.
Die Garageneinfahrt hat eine max. Steigung von 15%.
Die Gemeinschaftsgarage ist im Untergeschoß eingerichtet und mit einer Ein- und
Ausfahrt versehen.
Für zwei aneinandergrenzende Gebäude kann ein gemeinsames Untergeschoß
vorgesehen sein. Die Garagen können die zulässige Bauflucht bis max 6,00 m nach
hinten und an den Seiten um max. 6,50 m für Gruppe E und max. 4,00 m für Gruppe
D überschreiten.

Art. 7 - Gebäude- und Materialbeschreibung

Allgemein

Die Reihenhäuser und Residenzen müssen vom architektonischen Entwurf eine
einheitliches Bild ergeben.

Fassaden

Die Abstimmungen, Farben und Materialien müssen ein harmonisches
Zusammenspiel ergeben. Variationen in den Fassaden in Farbe, Form und Material
sind unter Beachtung des vorstehenden Satzes möglich.

Dächer

Flachdächer sind nicht gestattet, außer für die Tiefgaragen und die entstehenden
Flächen durch zurückgesetzte Dachgeschosse. Diese Dachflächen können als
Terrassen genutzt werden.

Gruppe A-B-C:

Dächer mit 2 Schrägen, auch Staffelgeschoss / zurückgesetztes Geschoss („étage en
retrait“) möglich
Das Dachgeschoß muß sich in eine theoretische gedachte Linie einpassen, die am
Schnittpunkt der Fassadenfläche mit der theoretischen Dachfläche beginnt und eine
maximale Dachneigung von 40° nicht überschreitet.
Geringfügige Überschreitungen, z.B. durch Brüstungen, Balkongeländer und Gauben,
sind zulässig.
Dacheindeckung in Naturschiefer, dunklem Kunstschiefer, Zinkeindeckung oder
anthrazitfarbenen Dachsteinen.

Schriftlicher Teil des PAP Cents (Die Karmeliter)

Art. 11 - Städtebauliches und ästhetisches Ziel

Die Gesamtbebauung soll vom architektonischen Entwurf eine einheitliches und harmonisches Bild ergeben. Variationen in den Fassaden in Farbe, Form und Material sind unter Beachtung des vorstehenden Satzes möglich.

Aufgestellt:

Luxembourg, den 12.07.2001

Le présent document fait l'objet
de ma décision du 3.9.2002
référence 13024

Le Ministre de l'Intérieur


Michel WOLTER